

Caissonarbeiter	Tägliche Arbeitszeit
bei einem Überdruck bis 2,5 kp/cm ²	4 Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 2,9 kp/cm ²	3½ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 8,2 kp/cm ²	2½ Stunden am Arbeitsort
bei einem Überdruck bis 3,5 kp/cm ²	2½ Stunden am Arbeitsort
	(In den Arbeitszeiten von 7 Stunden und weniger sind die Zei- ten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten.)
	Dauert die Schicht länger als 4 Stunden, sind innerhalb der Arbeitszeit bezahlte Pausen von zusam- men 30 Minuten zu gewähren.“

§ 2

Die Anlage I Abschnitt I Teil A Buchst. d der Ver-
ordnung erhält folgende Fassung:

„d) Arbeiten im Bergbau unter Tägliche Arbeitszeit
Tage, die ständig oder über-
wiegend in beschwerlichem
Umgebungs-klima bei gleich-
zeitiger schwerer körper-
licher Belastung durchge-
führt werden:

1. An Betriebspunkten mit 6 Stunden
Trockentemperaturen
über 30 °C, jedoch nicht
über 36 °C, mit Feucht-
temperaturen bis 25 °C
und einer Wetter-
geschwindigkeit am Ar-
beitsplatz von mehr als
0,3 m/s
2. An Betriebspunkten mit 6 Stunden
Trockentemperaturen bis
36 °C, mit Feuchttempe-
raturen über 25 °C, je-
doch nicht über 28 °C,
und einer Wetter-
geschwindigkeit am Ar-
beitsplatz von minde-
stens 0,5 m/s

3. An Betriebspunkten, an
denen die in den
Ziffern 1 und 2 für die
betreffenden Tempera-
turbereiche geforderten
Mindestwettergeschwin-
digkeiten nicht erreicht
werden 5 Stunden
4. An Betriebspunkten mit 5 Stunden
Feuchtttemperaturen über
28 °C und einer Wetter-
geschwindigkeit am Ar-
beitsplatz von mindestens
0,5 m/s. Wird diese Min-
destwettergeschwindig-
keit nicht erreicht, so
dürfen Arbeiten nur in
Fällen der Not oder Ge-
fahr unter Aufsicht ver-
richtet werden.

Wird die Trockentemperatur
von 36 °C oder die Feucht-
temperatur von 30 °C am
Arbeitsplatz überschritten,
so dürfen Arbeiten nur in
Fällen der Not oder Gefahr
von Werk-tätigen im Alter
bis zu 40 Jahren unter Auf-
sicht verrichtet werden.

In die Arbeitszeit
nach den Ziffern 1
bis 4 sind erforder-
liche Abkühlungspau-
sen einzurechnen,
nicht aber die gesetz-
lich vorgeschriebenen
Pausen und die auf
den Hin- und Rück-
weg zum und vom
Betriebspunkt entfal-
lende Zeit unter Tage.

An Betriebspunkten mit
Trockentemperaturen über
30 °C und Feuchttempera-
turen über 25 °C dürfen
Werk-tätige nur arbeiten,
wenn ihnen vor Arbeitsauf-
nahme durch ein bergbau-
ärztliches Zeugnis gemäß
den entsprechenden Richt-
linien ausdrücklich bestätigt
wird, daß sie zu Arbeiten
an solchen Stellen tauglich
sind. Diese Untersuchungen
sind in halbjährlichen Ab-
ständen zu wiederholen.

Anzahl und Dauer
der erforderlichen
Abkühlungspausen
sind vom Betriebslei-
ter im Einvernehmen
mit den Leitern der
Arbeitsschutzinspek-
tion und Arbeitssani-
tätsinspektion festzu-
legen. Übersteigen in
den der Fahrung zum
oder vom Betriebs-
punkt dienenden Gru-
benbauen die Trok-
kentemperaturen
30 °C oder die Feucht-
temperaturen 25 °C,
so ist dies bei der
Festlegung der Ab-
kühlungspausen be-
sonders zu berück-
sichtigen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1964

**Der Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatlichen Plankommission
und Vorsitzender
der Kommission für Arbeit und Löhne**

Halbritter